

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Aargau und St. Gallen
über die Steuerbefreiung von juristischen Personen
mit öffentlichen oder ausschliesslich
gemeinnützigen Zwecken und von
Personalvorsorgeeinrichtungen**

Vom 24. März und 4. Mai 1981

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau
und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen*

vereinbaren

1. Die in den beiden Kantonen domizilierten juristischen Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken widmen oder deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen, werden im Rahmen der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung von der Steuerpflicht befreit, gleichgültig, ob die genannten Zwecke im Domizilkanton oder im andern Kanton oder im allgemeinen schweizerischen Interesse erfüllt werden.
2. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Diese Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rechtsgültig.
Sie wird rückwirkend ab 1. Januar 1981 angewendet.

Aarau, den 4. Mai 1981

Regierungsrat Aargau

Landammann:
DR. LOUIS LANG

Staatsschreiber:
DR. JOSEF SIEBER

St. Gallen, den 24. März 1981

Regierungsrat St. Gallen

Landammann:

WILLI GEIGER

Staatsschreiber:

DR. DIETER NIEDERMANN